



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

AGBs Rotes Kreuz Innsbruck
Vereins- und Auswärtsfahrten
Stand 08/2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Leistungen des Bereiches Vereinsfahrten des Österreichischen Roten Kreuz – Freiwillige Rettung Innsbruck, Sillufer 3, 6020 Innsbruck (im Folgenden: RKI) gelten die übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des RKI sowie ergänzend diese besonderen Bedingungen für den Bereich Vereinsfahrten.

1.2. Diese besonderen Bedingungen gelten insbesondere für:

Krankenbeförderungen;

Patient:innenfahrten;

Transferfahrten;

Beförderungsleistungen zu medizinischen Einrichtungen;

veranstaltungsbezogene Transportleistungen;

sonstige entgeltliche Personenbeförderungsleistungen des RKI (im Folgenden gemeinsam: Beförderungsleistungen).

1.3. Die jeweils aktuelle Fassung der übergreifenden AGB sowie der besonderen Bedingungen ist unter <https://www.rotekreuz-innsbruck.at/agbs> abrufbar.

2. Angebote, Anfragen, Vertragsabschluss

2.1. Angebote des RKI sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Anfragen für Beförderungsleistungen können insbesondere telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder über elektronische Anfrageformulare des RKI erfolgen.

2.3. Der Vertrag über die jeweilige Beförderungsleistung kommt erst durch schriftliche Auftrags-, Buchungs- oder Angebotsbestätigung des RKI zustande.

2.4. Sämtliche Leistungsbeschreibungen, Fahrzeiten, Einsatzzeiten, Fahrzeugkategorien, Kapazitäten oder sonstige Angaben zu Beförderungsleistungen sind nur verbindlich, sofern diese ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

2.5. Das RKI ist berechtigt, sich zur Erbringung der Beförderungsleistungen Dritter, Subunternehmer:innen, Bezirksstellen, Tochtergesellschaften oder sonstiger Organisationseinheiten des Österreichischen Roten Kreuz zu bedienen.

2.6. Unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verkehrsbehinderungen, Straßensperrungen, Witterungseinflüsse, technische Defekte, Unfälle oder sonstige Umstände außerhalb des Einflussbereiches des RKI können zu Verzögerungen, Änderungen oder Einschränkungen der Beförderungsleistung führen.

2.7. Das RKI ist in solchen Fällen berechtigt, sachlich gerechtfertigte organisatorische Anpassungen vorzunehmen, insbesondere: Fahrzeiten anzupassen;

Fahrzeuge auszutauschen;

Wartezeiten in Anspruch zu nehmen;

Ersatzfahrzeuge einzusetzen;

oder Beförderungsleistungen erforderlichenfalls teilweise oder vollständig abzusagen.

3. Leistungsumfang und Durchführung

3.1. Der Umfang der jeweiligen Beförderungsleistung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des RKI.

3.2. Die Durchführung der Beförderungsleistung erfolgt ausschließlich im vereinbarten Umfang. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der gesonderten Vereinbarung und werden zusätzlich verrechnet.

3.3. Das RKI ist berechtigt, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe Fahrzeuge, Personal, Fahrtrouten oder organisatorische Abläufe anzupassen, sofern dadurch der wesentliche Charakter der Beförderungsleistung nicht beeinträchtigt wird.

3.4. Kund:innen haben sicherzustellen, dass sämtliche für die Durchführung der Beförderungsleistung erforderlichen Informationen vollständig und richtig bekanntgegeben werden. Dies gilt insbesondere für:

Abhol- und Zielorte;

gewünschte Zeiten;

Kontaktpersonen;

gesundheitliche Besonderheiten;

Mobilitätseinschränkungen;

besondere Transportanforderungen;

sowie sonstige sicherheits- oder leistungsrelevante Umstände.

3.5. Wartezeiten, welche nicht vom RKI verursacht wurden, insbesondere aufgrund verspäteter Ankunft von Kund:innen, Flugverspätungen, Verzögerungen bei medizinischen Einrichtungen oder sonstiger externer Umstände, können gesondert gemäß den jeweils gültigen Tarifen verrechnet werden.

4. Preise, Tarife und Verrechnung

4.1. Sämtliche Tarife verstehen sich in Euro.

4.2. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Tarife inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3. Grundlage der Verrechnung sind die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tariflisten des RKI, sofern nicht ausdrücklich ein abweichendes Individualangebot vereinbart wurde.

4.4. Die Vergütung der Beförderungsleistungen erfolgt grundsätzlich auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen sowie der tatsächlich gefahrenen Besetzt-Kilometer, sofern keine Pauschalvereinbarung getroffen wurde.

4.5. Als Besetzt-Kilometer gelten jene Kilometer, welche während der tatsächlichen Beförderung der Kund:innen oder Patient:innen zurückgelegt werden.

4.6. Wartezeiten, Standzeiten oder sonstige Verzögerungen, welche nicht vom RKI verursacht wurden, können gesondert gemäß den jeweils gültigen Tarifen verrechnet werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Das Entgelt für die durchgeführte Beförderungsleistung wird nach deren Durchführung auf Grundlage einer vom RKI ausgestellten Rechnung fällig.

5.2. Das RKI ist berechtigt, vor Durchführung der Beförderungsleistung eine Anzahlung zu verlangen.

6. Änderungen, Verzögerungen und Haftung bei Beförderungsleistungen

6.1. Das RKI ist bemüht, vereinbarte Beförderungsleistungen pünktlich und ordnungsgemäß durchzuführen. Verzögerungen oder Änderungen können insbesondere aufgrund von:

Verkehrsbehinderungen;

Straßensperrungen;

Baustellen;

Witterungseinflüssen;

technischen Gebrechen;

Unfällen;

behördlichen Maßnahmen;

oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches des RKI auftreten.

6.2. Muss eine Beförderungsleistung aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereiches des RKI abgebrochen, verschoben oder abgesagt werden, wird sich das RKI um eine angemessene Ersatzlösung bemühen, soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist.

6.3. Bereits entrichtete Entgelte werden im Falle einer vollständigen Nichtdurchführung der Beförderungsleistung rückerstattet, soweit die Nichtdurchführung nicht von Kund:innen zu vertreten ist.

7. Stornierungen

7.1. Verbraucher:innen sind berechtigt, vereinbarte Beförderungsleistungen bis zu deren Beginn ohne Angabe von Gründen zu stornieren.

7.2. Wird die Beförderungsleistung durch Verbraucher:innen nicht in Anspruch genommen und erfolgte zudem keine entsprechende Stornierung, ist das RKI berechtigt, ein pauschaliertes Stornoentgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgelts zu verrechnen.

7.3. Unternehmer:innen sind berechtigt, vereinbarte Beförderungsleistungen bis spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei zu stornieren.

7.4. Erfolgt die Stornierung durch Unternehmer:innen weniger als 24 (vierundzwanzig) Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder wird die Beförderungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das RKI berechtigt, ein pauschaliertes Stornoentgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgelts zu verrechnen.

7.5. Stornierungen haben schriftlich per Post oder E-Mail zu erfolgen. In Ausnahmefällen können Stornierungen auch telefonisch erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Erklärung beim RKI.

8. Unterstützung bei Kostenersatzverfahren

8.1. Das RKI kann Kund:innen auf Wunsch im angemessenen Umfang bei der Geltendmachung möglicher Kostenersatzansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Kostenträgern unterstützen.

8.2. Unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch Dritte bleibt die Kund:in gegenüber dem RKI zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten die „Übergreifenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Roten Kreuzes Innsbruck“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anmerkungen:

Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers ausgeschlossen ist. Eigenständige Änderungen sind möglich, erfolgen jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.